Jahrgang 19, Herzberg (Elster), 4. Juni 2014, Nummer 9

# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

### Veröffentlichung der in der 28. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 19.05.2014 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

**A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Beschluss Nr.**
**BV-747/2014** **Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.04.2014 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2011 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011.
2. Gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf wird dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster auf Grund des geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2011 die Entlastung erteilt.
   *Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus*.

**Beschluss Nr.**
**BV-721/2014** **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Bad Liebenwerda über einen Ersatz-Neubau der Oberschule Bad Liebenwerda**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Bad Liebenwerda über einen Ersatz-Neubau der Oberschule Bad Liebenwerda.

**Beschluss Nr.**
**BV-739/2014** **Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende.
*Siehe gesonderte Veröffentlichung.*

**Beschluss Nr.**
**BV-718/2014** **Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“.
*Siehe gesonderte Veröffentlichung.*

**Beschluss Nr.**
**BV-741/2014** **Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster.
*Siehe gesonderte Veröffentlichung.*

**Beschluss Nr.**
**BV-742/2014** **Museumsverbund im Landkreis Elbe-Elster**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Absicht zur Bildung eines Museumsverbundes mit dem Sänger- und Kaufmannsmuseum in Finsterwalde und dem Museum des mitteldeutschen Wandermarionettentheaters in Bad Liebenwerda in Trägerschaft des Landkreises sowie dem Museum Mühlberg 1547, derzeit in Trägerschaft der Stadt Mühlberg, und dem künftig aufzubauenden Museum in dem der Stadt Doberlug-Kirchhain gehörenden Schloss Doberlug auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung.
Um den Aufbau des Doberluger Museums gewährleisten zu können, sollen für konzeptionelle Arbeiten und die materielle Ausstattung Drittmittel erschlossen werden.
Die Städte Doberlug-Kirchhain und Mühlberg/Elbe müssen sich mit einem angemessenen Betrag an der Finanzierung des Museumverbundes beteiligen.

**Beschluss Nr.**
**BV-743/2014** **Mitgliedschaften gemäß § 29 Absatz 2 Ziffer 24 Landkreisordnung**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des Kulturamtes im „Kulturfeste im Land Brandenburg e. V.“

**Beschluss Nr.**
**BV-774/2014** **Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung im Produkt „Hilfe zur Erziehung“**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt den überplanmäßigen Aufwand im Produkt Hilfen zur Erziehung-Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform i. H. v. 700.000,00 Euro.
Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge aus dem Jugendhilfelastenausgleich i. H. v. 438.000 EUR und Mehrerträge aus dem Landeszuschuss für die Kindertagesbetreuung i. H. v. 262.000 EUR.

**Beschluss Nr.**
**BV-757/2014** **Grundsatzbeschluss zum Erwerb der MVZ Epikur GbR**

**Beschluss:**
Grundsatzbeschluss
Zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung (im Einzugsgebiet von Bad Liebenwerda) befürwortet der Kreistag im öffentlichen Interesse den Erwerb der MVZ Epikur GbR durch Beteiligungen/Töchter der Elbe-Elster Klinikum GmbH. Zur Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses sind folgende Beschlüsse erforderlich:

1. Der Kreistagsbeschluss Nr. 592/2013 „Erwerb der in eine GmbH umgewandelten Epikur GbR durch die Elbe-Elster Klinikum GmbH“ wird aufgehoben.
2. Der Geschäftsführer der Elbe-Elster Klinikum GmbH wird beauftragt, durch notarielle Beurkundung im § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Elbe-Elster MVZ GmbH den Satz 2 „Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.“ streichen zu lassen.
3. Der Kreistag stimmt der Gründung einer weiteren Eigengesellschaft der Elbe-Elster Klinikum GmbH mit dem Tätigkeitsgegenstand „Errichtung und Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ)“ zu.
4. Zum Geschäftsführer auch dieser Gesellschaft wird Herr Michael Neugebauer bestellt. Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Neugebauer wird zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen, die für die Realisierung der Punkte 2 und 3 erforderlich sind, bevollmächtigt.
5. Der Kreistag nimmt den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Elbe-Elster MVZ GmbH mit der Änderung im § 1 Abs. 3 zur Kenntnis. Dieser ist - mit anderem Firmennamen - gleichzeitig Entwurf des Gesellschaftsvertrages der neu zu gründenden Tochter.
6. Durch die Elbe-Elster MVZ GmbH und durch die neu zu gründende Tochter werden (nach Eintragung der neuen Gesellschaft im Handelsregister) die beiden Anteile der MVZ Epikur GbR erworben, so dass die GbR samt Zulassungen für das MVZ bestehen bleiben. Das Ziel für die Zukunft bleibt jedoch, die Zulassungen für das MVZ Epikur perspektivisch auf die Elbe-Elster MVZ GmbH zu übertragen.

**Beschluss Nr.**
**BV-728/2014** **Bildung der ARGE LAG Elbe-Elster mit Beteiligung des Landkreises**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Beteiligung des Landkreises als Gesellschafter der ARGE LAG Elbe-Elster zur Umsetzung des Förderprogramms LEADER im Zeitraum 2014-2020.

**Beschluss Nr.**
**BV-735/2014** **Ausbau der freien Strecke der B169 zwischen der A13 und Plessa sowie der Ortsumgehungen Elsterwerda und Plessa**

**Beschluss:**
Der Kreistag Elbe-Elster fordert die Landesregierung auf, die Planungen zum Ausbau der B 169 zwischen der A 13 und Plessa, als raumerschließende Achse, wie ursprünglich vorgesehen durchgängig in der Variante 2+1 voranzutreiben.
Einen wie von Verkehrsminister Vogelsänger kürzlich angekündigten kleiner dimensionierten zweistreifigen Ausbau mit abschnittsweisen Überholmöglichkeiten hält der Landkreis angesichts der Bedeutung dieser Straßenverbindung für die Elbe-Elster-Region und ganz Südbrandenburg für nicht ausreichend.
In diesem Zusammenhang sind auch die Planungen der im Zuge der B 169 vorgesehenen Ortsumgehungen Elsterwerda und Plessa verstärkt voranzutreiben, um die Leistungsfähigkeit der gesamten Leipzig-Lausitz-Trasse Süd und damit die Mobilität der Bürger und Unternehmen im Süden Brandenburgs zu sichern.

**Beschluss Nr.**
**BV-736/2014** **Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Dresden**
**Beschluss:**
1. Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster wird beauftragt sich mit der DB Netz AG ins Benehmen zu setzen und zu prüfen, ob es im Ausbaugebiet Elbe-Elster aufgrund technischer und topografischer Gegebenheiten auf der besagten Trasse Abschnitte gibt, die lediglich mit einer maximalen Geschwindigkeit von zukünftig 160 km/h befahren werden können.
Sollte dies der Fall sein, soll die Möglichkeit geprüft werden in diesen Abschnitten niveaugleiche Bahnübergänge zu belassen bzw. neu zu errichten.
2. Für alle Fälle, in denen niveaugleiche und bestehende Bahnübergänge nicht belassen werden können, wird der Landrat beauftragt, gemeinsam mit den Bürgermeistern der Kommunen Sonnwalde, Rückersdorf und Doberlug-Kirchhain sowie dem Amtsdirektor des Amtes Elsterland, mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg eine verbindliche Regelung über eine 90-Prozentige Förderung des Kommunalen Anteils zur Errichtung der Eisenbahnkreuzungsbauwerke zu vereinbaren.
3. Der Landrat setzt sich im Interesse der betroffenen Landwirte dafür ein, Möglichkeiten im Rahmen der Ertüchtigung der Bahntrasse zu erörtern, welche die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen in einem vertretbaren finanziellen Aufwand gewährleisten. Bei Wegebaumaßnahmen, die zur Erreichbarkeit der Flächen errichtet werden müssen, ist zusätzlicher Flächenverlust für die landwirtschaftlichen Flächen auf das absolut notwendige Maß zu minimieren.

**Beschluss Nr.**
**BV-754/2014** **1. Änderung der Betriebssatzung der Kreisstraßenmeisterei**

**Beschluss:**
Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

# 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

## Artikel 1
## Änderung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster in der Fassung vom 15. September 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster, Ausgabe 18 vom 24. September 2009, wird wie folgt geändert:
In § 7 Absatz 4 Punkt 1 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
In § 7 Absatz 4 Punkt 2 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
In § 7 Absatz 4 Punkt 3 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
In § 7 Absatz 4 Punkt 7 wird neu eingefügt:
Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung

## Artikel 2
## In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

# 30. Sitzung des Kreisausschusses

**Sitzungstermin:** Montag, 16.06.2014, 17:00 Uhr
**Ort, Raum:** Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil** **Vorlagen-Nr.**

1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Vergabeentscheidung zum Ausbau der Verbindungsstraße Breitenau - Kleinbahren, Kreisstraße 6229 / 6231, 3. BA
*BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung* BV-782/2014
3 Öffentliche Informationen und Anfragen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

4 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

# Satzung des Landkreises Elbe-Elster

## zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende

vom 19. Mai 2014
(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 9 vom 4. Juni 2014)

Aufgrund der §§ 131 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der anteiligen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule sowie das Verfahren zur Antragstellung.

### § 2
### Anspruchsberechtigte/Anspruchsumfang

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne der Satzung sind:
a) Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) der allgemeinbildenden Schulen, der Ersatzschulen und Vollzeitschüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern (Personensorgeberechtigte).
b) Schüler/ Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster gelegen ist, bzw. deren Eltern.
c) Auszubildende in einem Bildungsgang nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3e BbgSchulG, die ihre Ausbildungsstätte in einem an den Landkreis Elbe-Elster grenzenden Bundesland haben, die schulische Ausbildung am Oberstufenzentrum Elbe-Elster absolvieren, nachweislich im benachbarten Bundesland nicht anspruchsberechtigt sind und im Landkreis Elbe-Elster ihren Wohnsitz haben.
d) Schüler an Förderschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.
e) Schüler an von der zuständigen Landesbehörde des Landes Brandenburg genehmigten Schulen mit besonderer Prägung, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben bzw. deren Eltern.
f) Schüler des zweiten Bildungsweges, wenn sie einen Abschluss der 9. oder 10. Klasse (Berufsbildungsreife bis Fachoberschulreife) an der VHS des Landkreises Elbe-Elster anstreben.

(2) Für Schüler und Auszubildende, welche auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie erhalten, gilt der Aufenthaltsort der Eltern als Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1.

(3) Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
a) Schüler in den Bildungsgängen der Fachschule,
b) Schüler des zweiten Bildungsweges, die nicht unter § 2 Abs. 1 e) fallen,
c) Auszubildende, die gemäß § 1 Abs. 3 BbgSchulG einen Heilberuf bzw. einen Heilhilfsberuf erlernen und
d) Schüler und Auszubildende nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gemäß dem BbgSchulG

mit Ausnahme des Bildungsganges der Fachoberschulreife.

(4) Wenn Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BbgSchulG mit Wohnung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung in ihrem Land haben, so wird dieser auf den im Landkreis Elbe-Elster bestehenden Anspruch angerechnet.

(5) Für die unter Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Schüler und Auszubildenden gilt der Anspruch grundsätzlich für den Besuch der gemäß §106 Abs.1 BbgSchulG zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft. Als nächsterreichbare Schule gilt die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist.
Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. den Eltern angewählte Schule als die nächsterreichbare Schule. Wenn Schüler und Auszubildende eine Schule deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen wurden, gilt die besuchte Schule als die nächsterreichbare.
Für Schüler und Auszubildende, die auf Wunsch eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besuchen, ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler oder Auszubildenden selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet/ bezuschusst im Höchstfall die Kosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Schulform entstanden wären bzw. die geringeren tatsächlich notwendig gewordenen Beförderungskosten, nach Maßgabe dieser Satzung.

(6) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. Erfolgt die Zuweisung des Staatlichen Schulamtes auf Wunsch des Schülers oder der Eltern an eine weiter entfernte Schule, so ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die ihm beim Besuch der nächsterreichbaren Schule entstanden wären, die über eine der Behinderung entsprechende Ausstattung verfügt.

(7) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine weiter
entfernt liegende Schule überwiesen, so haben der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten die dadurch zusätzlich entstehenden Fahrtkosten zu tragen.

## § 3
## Schulweg

(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragsberechtigten Schüler und Auszubildenden haben Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern der Primarstufe innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 2,00 km; der Sekundarstufe I mindestens 4,00 km;
der Sekundarstufe II und bei Auszubildenden mindestens 6,00 km beträgt.
(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der direkte Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgeländes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg.
(3) Als zumutbare Entfernung zwischen der Wohnung des antragsberechtigten Schülers/Auszubildenden und der nächsterreichbaren benutzbaren Haltestelle der öffentlichen Linien wird eine Entfernung von
1,5 km bei Schülern der Primarstufe,
2,5 km bei Schülern der Sekundarstufe I,
3,0 km bei Schülern der Sekundarstufe II festgelegt.
(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Elbe-Elster auf Antrag der Eltern unabhängig von den im Absatz 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

## § 4
## Beförderungsarten/ Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), mit gesonderten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.
(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen.
(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. zum allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule, es sind nicht die individuellen Unterrichtszeiten der einzelnen Schüler gemeint. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsunternehmen oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.
(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im Schülerspezialverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft am bzw. die Abfahrt vom Schulstandort innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt.

## § 5
## Umfang der Leistungen des Landkreises

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung/ Bezuschussung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Gleichermaßen werden auch die Kosten für die Fahrten zu den nach den Verwaltungsvorschriften Praxislernen durchzuführenden Betriebspraktika anerkannt. Genaueres hierzu ist im § 11 dieser Satzung geregelt.
(2) Die für eine Auszahlung maßgebliche Mindestgrenze beträgt 2,00 Euro.
(3) Über Fahrtkosten im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG entscheidet der jeweilige Schulträger, sie fallen nicht unter diese Satzung.

## § 6
## Anspruchsvoraussetzung für den Schülerspezialverkehr - Sonderbeförderung

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr, sofern der einfache Schulweg mindestens 1,0 km beträgt. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit des Schülers abhängig.
(2) Der Anspruch auf eine Sonderbeförderung besteht, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk bzw. ein schulärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzureichen. Sollte das Amt zur Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, so sind diese zu erbringen.
(3) Anspruch auf Sonderbeförderung besteht auch, wenn in begründeten Einzelfällen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag auf Sonderbeförderung ist in diesen Fällen mit ausführlicher Begründung an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Über die Anträge wird in der Verwaltung entschieden. Der Antrag muss grundsätzlich drei Wochen vor dem Tag in der Verwaltung vorliegen, ab dem die Sonderbeförderung benötigt wird. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass die Sonderbeförderung auch mit privaten Fahrzeugen genehmigt wird und erfolgen kann.
Die Pauschale für die Bezuschussung beträgt in diesen Fällen 30 Cent pro Kilometer des Schulweges.
(4) Die Schülerbeförderung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt im eigens für diese Schulen organisierten Schülerspezialverkehr. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine Information von der Schule, wann, wo und durch welches Unternehmen ihr Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird. Die Schülerbeförderung setzt unmittelbar nach Unterrichtsende ein. Der Tourenplan wird vom Träger der Schülerbeförderung festgelegt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ein- und Aussteigen ohne Verzögerung vorangeht.
(5) Die Eltern haben die Pflicht, dass Verkehrsunternehmen zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel auf Grund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Verkehrsunternehmen zu informieren, wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen werden soll.
Den Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
(6) Auf Antrag der Schule ist es bei Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht im Rahmen der Förderung des Schülers auch möglich, Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Linienverkehr einzugliedern.

## § 7
## Eigenanteil

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Ausbildungsvergütung/ BAB/ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis) über 50,00 EUR, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

a) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen bis 250,00 EUR mit 40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 EUR;

b) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 250,01 EUR bis 350,00 EUR mit 50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 40,00 EUR;
c) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 350,01 EUR bis 450,00 EUR mit 60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 55,00 EUR;
d) bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 450,00 EUR entfällt der Zuschuss des Landkreises.

Als maßgebliches Einkommen des Schülers/ Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen herangezogen.
(2) Die Schülerjahreskarte, die ausgereicht wird, gilt das laufende Schuljahr betreffend für 12 Monate, der Eigenanteil ist lediglich für 10 Monate zu entrichten.
(3) Schülern, die ihre Zeitkarte selbst erwerben bzw. den Schulweg selbst organisieren, wird bei der Erstattung der Fahrtkosten der unter Abs. 1 bzw. 2 genannte Eigenanteil abgezogen. Der Eigenanteil wird für jeden Monat erhoben/ angerechnet, in für demn eine Erstattung bewilligt wird.
(4) Schüler und Auszubildende an OSZ haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung/ Bezuschussung der Fahrtkosten. Näheres ist im § 8 Abs. 5 ff dieser Satzung geregelt. Dies gilt nicht für Schüler des Beruflichen Gymnasiums.
(5) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie besteht. In diesen Fällen entfällt der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.
Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.
Grundlage für die Antragstellung bildet der Bewilligungsbescheid für diese Leistung, der dem Antrag in Kopie beizufügen ist. Der fortlaufende Leistungsbezug ist vom Antragsteller mit Vorlage der Kopien der Bewilligungsbescheide nachzuweisen. Der Anspruch auf Erlass des Eigenanteils erlischt, wenn die entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird.
Die Anträge auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils sind mit dem Antrag bzw. formlos beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzer Straße 20, 04916 Herzberg(Elster) einzureichen. Die Minderung/ der Erlass wird ab dem Monat nach der Antragstellung gewährt.
(6) Wird eine Schülerzeitkarte beansprucht, wird der Eigenanteil vom Landkreis per Leistungsbescheid festgesetzt und ist in einer Summe zahlbar. Das im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsziel ist unbedingt einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Gesamtbetrag für das Schuljahr in monatlichen Raten von August bis Dezember des laufenden Schuljahres gezahlt werden. Der formlose Antrag ist bis zur Fälligkeit des Eigenanteils an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises zu richten.
(7) Wird der Eigenanteil nicht vollständig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Ist der Schüler/ Personensorgeberechtigte im Verzug mit dem Eigenanteil, so haftet der Schüler/ Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Leistungsbescheid.

## § 8
## Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte sind bis zum 15. April an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzer Straße 20, 04916 Herzberg(Elster), zu senden oder in der Schule abzugeben. (Entsprechende Antragsformulare liegen in den Schulen aus.) Der Antrag auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils ist in diesem Antrag enthalten. Für Schüler der 7. und 11. Klassen gilt der 10. Kalendertag nach Erhalt des Aufnahmebescheides der aufnehmenden Schule als Abgabetermin.
(2) Die Schülerjahreskarte wird dem Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung vor Schuljahresbeginn in der Schule ausgehändigt. Bei der Beantragung einer Zeitkarte für einzelne Monate erfolgt die Ausgabe der Karte vor Beginn des Monats, ab dem die Karte gilt. Die Schule hat die Ausreichung der Karten zu organisieren.
(3) Die An- und Abmeldung der Schülerzeitkarte im laufenden Schuljahr ist nur zum Monatsbeginn bzw. Monatsende möglich. Der Antrag hierzu muss spätestens 12 Werktage vorher im Schulverwaltung- und Sportamt vorliegen.
Bei Abmeldung der Schülerzeitkarte hat der Schüler diese an dem Schultag, der auf den Tag der Abmeldung folgt, in der Schule abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten (Gesamtschuldner) die durch die Verzögerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
(4) Schüler, die eine Schülerzeitkarte erhalten haben, der Eigenanteil aber nicht entsprechend dem Leistungsbescheid entrichtet wurde, erhalten im Folgejahr keine Schülerzeitkarte vom Landkreis ausgereicht. Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß der folgenden Absätze, wobei vom Erstattungsbetrag zusätzlich der nicht bezahlte Eigenanteil des Vorjahres abgezogen wird. Bevorzugt der Schuldner die Ausreichung einer Schülerzeitkarte dennoch, hat er den offenen Betrag vor Antragstellung zu überweisen bzw. bei der Antragstellung in bar beim Schulverwaltungs- und Sportamt zu entrichten. Bei Schülern, die im Folgejahr nicht mehr anspruchsberechtigt sind, tritt das kreisliche Mahnverfahren in Kraft.
(5) Die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzer Str. 20, 04916 Herzberg(Elster), einzureichen.
(6) Als Abgabetermin wird der jeweils letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum (§ 9 dieser Satzung) folgenden Monats festgesetzt. Nach Fristablauf eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Mit in der laufenden Bearbeitung genehmigten Verlängerungen der Fristen wird entsprechend genau so verfahren.
(7) Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind im Zuge der Antragstellung zur Erstattung der Fahrtkosten (unabhängig davon, ob eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsunternehmen erfolgt) eine Fahrpreisbescheinigung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, eine Schulbescheinigung und bei Schülern/ Auszubildenden in der dualen Ausbildung der Ausbildungs- / Arbeitsvertrag, ein Turnusplan sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die Fahrtkosten nicht trägt, vorzulegen.
(8) Schüler der Sekundarstufen I und II und Auszubildende haben die Nachweise über ihr persönliches Einkommen in Kopie der jeweiligen Bewilligungsbescheide (Lohn, Ausbildungsförderung, BAB, Mobilitätszuschuss) zu erbringen bzw. auf dem Antragsformular zu erklären, dass sie über kein eigenes Einkommen verfügen.
(9) Stellt sich im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachfolgend heraus, dass der Schüler/ Auszubildende unberechtigt Leistungen nach dieser Satzung erhalten hat, werden die Leistungen, so er dieses zu vertreten hat, zurückgefordert bzw. verrechnet.
(10) Der Landkreis Elbe-Elster erstattet grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Linie entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Nahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahncard) zu Grunde gelegt.
(11) Zur Antragstellung sind die beim Landkreis Elbe-Elster im Schulverwaltungs- und Sportamt, in der Schule sowie im Internet (www.lkee.de) erhältlichen Vordrucke zu benutzen.

## § 9
## Abrechnungszeiträume

(1) Für die Erstattung der Fahrtkosten werden folgende Abrechnungszeiträume festgelegt:
a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
b) 1. November bis einschließlich Februar
c) 1. März bis Schuljahresende oder
d) gesamtes Schul- bzw. Ausbildungsjahr

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten erfolgt in der Regel 4 Monate nach Ablauf der Antragsfrist.

### § 10
### Fahrtkostenerstattung bzw. Schülerbeförderung für Schüler bzw. Auszubildende in Internaten bzw. Wohnheimen

(1) Für Schüler/ Auszubildende, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und der jeweils zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Heimfahrten (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Heimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig. Schüler, welche im Schülerspezialverkehr befördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

### § 11
### Erstattung der Fahrtkosten zum Schülerbetriebspraktikum

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II, die im Rahmen des Unterrichts ein mehrtägiges Praktikum belegen, erhalten die hierdurch entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 4 km bzw. bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 6 km beträgt.
(2) Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerzeitkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Praktikums beim Landkreis Elbe-Elster, Schulverwaltungs- und Sportamt, Grochwitzer Str. 20, 04916 Herzberg(Elster), ab. Für die Abrechnung sind die im Schulverwaltungs- und Sportamt, in der Schule sowie im Internet befindlichen Vordrucke zu benutzen. Die Durchführung des Praktikums ist auf dem Antrag durch die Schule mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.
(3) Die Schüler sind angehalten, einen Praktikumsbetrieb in der näheren Umgebung zu wählen. Sollte der Schüler aus besonderen Gründen einen anderen Praktikumsbetrieb auswählen, welcher nicht mit einer Landkreiskarte des VBB erreichbar ist, so werden ihm im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB erstattet.

### § 12
### Verlust der Schülerzeitkarte

Der Verlust der Schülerkarte ist vom Schüler sofort bei der Schule anzuzeigen. Die Schule beantragt bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft die Ausstellung einer neuen Schülerkarte. Gebühren, die der ÖPNV für die Fertigung von Duplikaten der Schülerkarte auf Grund von Verlust derselben erhebt, sind von den Eltern bzw. dem Schüler zu tragen.

### § 13
### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Februar 2012 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. September 2012 außer Kraft. § 7 tritt am 1. August 2014 in Kraft, solange gilt § 7 der Satzung vom 7. Februar 2012 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. September 2012 weiter.

Herzberg (Elster), den 19. Mai 2014

*Christian Heinrich-Jaschinski*
*Landrat*

## Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S. 174) zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1
### Nutzer

Nutzer des Internates sind:
- Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende am Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster
- Auszubildende in Praxiseinrichtungen und bei Bildungsträgern im Landkreis Elbe-Elster
- sonstige Personen

### § 2
### Verpflegung

Die Verpflegung der Internatsbewohner erfolgt durch private Unternehmen, die vom Träger der Internate gebunden sind.
Die Möglichkeit der Selbstverpflegung ist in den Küchen der Häuser gegeben.

### § 3
### Übernachtung

| | |
|---|---|
| (1) Schüler und Auszubildende | |
| 2- und 3-Bett-Zimmer | 9,00 €/Person/Nacht |
| 1-Bett-Zimmer bzw. Mehrbettzimmer bei gewünschter Einzelnutzung | 11,00 €/Person/Nacht |
| (2) Gäste im Internat Elsterwerda | |
| Einzelzimmer | 20,00 €/Person/Nacht |
| Doppelzimmer | 15,00 €/Person/Nacht |

Bei Gruppenanmeldungen über 15 Personen kann ein Rabatt bewilligt werden.

### § 4
### Dienstleistungen

| | |
|---|---|
| (1) Bettwäscheausleihe | |
| Bettwäschegarnitur (max. 2 Wochen) | 3,60 € |
| Bettbezüge | 1,30 € |
| Laken | 1,30 € |
| Kopfkissen | 1,00 € |
| Handtücher (max. 1 Woche) | 1,00 € |
| (2) Zimmerreinigung nach Abreise (siehe Hausordnung) | 8,00 € |
| (3) Kühlfachnutzung | |
| pro Kühlfach | 1,25 €/Woche |
| (4) Internetnutzung | |
| WLAN-Stick kurzfristig | 1,00 €/Stunde |
| WLAN-Stick | 4,00 €/Woche |

Näheres zur Nutzung des durch den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster bereitgestellten Internetanschlusses wird in der diesbezüglichen Nutzerordnung geregelt.

### § 5
### Schadensersatz

Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum der Internate hat der Schadensverursacher bzw.

dessen gesetzlicher Vertreter die Kosten für die Reparatur bzw. Neuanschaffung zu tragen.
Für den Verlust oder die Zerstörung des WLAN-Stick werden dem Verursacher 20,00 € in Rechnung gestellt.

### § 6
### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 31. März 2009 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 19. Mai 2014

*Christian Heinrich-Jaschinski*
*Landrat*

## Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 07], S. 174) zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1
### Nutzer

Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Den Vorrang haben Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe sowie der Sekundarstufe 1 des Landkreises Elbe-Elster. Daneben besteht die Möglichkeit der Nutzung des Schullandheimes für Tagesveranstaltungen, Trainings- und Spezialistenlager für Gruppen bzw. Vereine, Übungszeiten für Orchester, Chöre und Bands, Lehrgänge, Tagungen, Klassentreffen und Klassenversammlungen, Gastbesuche von Partnerschulen, Seminare und Fortbildungen sowie Ferienaufenthalte für Jugendgruppen und Familien. Die Entgeltpflicht entsteht durch Inanspruchnahme des Schullandheimes durch den Nutzer.

### § 2
### Entgelte

(1) Verpflegung
Die Versorgung der Übernachtungsgäste mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen erfolgt Montag bis Freitag durch private Unternehmen, die vom Träger des Schullandheimes gebunden sind. Auf Antrag ist auch eine Versorgung an den Wochenenden möglich.
Die Entgelte für die einzelnen Mahlzeiten richten sich nach den Preisen der vom Träger des Schullandheimes gebundenen privaten Versorgungsunternehmen und werden vom Träger des Schullandheimes zuzüglich 0,12 €/Portion auf die Nutzer umgelegt.
Vesper und Kaffee werden vom Schullandheim direkt angeboten.
Montag bis Freitag/Samstag, Sonntag, Feiertag

| | Kinder, Jugendliche, Studenten | Erwachsene |
|---|---|---|
| Vesper | 1,50 € | 2,00 € |
| Kaffee/Tee 1 Tasse | 0,50 € | 0,50 € |

Lunchpakete haben den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger (1 Woche vorher) Bestellung möglich.
Die Verpflegung der Teilnehmer von Tagesveranstaltungen – bei mind. einwöchiger Voranmeldung – erfolgt Montag bis Freitag wie auch an den Wochenenden analog. Die Bestellung bei dem durch den Träger des Schullandheimes gebundenen Unternehmen erfolgt auf Antrag/Wunsch durch das Schullandheim. Bei Nutzung der Teeküche organisiert die Gästegruppe ihre Verpflegung selbst.
Anmerkung: Organisation zur Nutzung der Teeküche ist in der Hausordnung geregelt.
(2) Übernachtung
Für Übernachtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

a) Kinder, Jugendliche
Studenten, einschl. Betreuer 8,00 €/Person/Nacht

aa) Gewährleistung von Freiplätzen

| | |
|---|---|
| Gruppe ab 15 Personen | 1 Freiplatz |
| Gruppe ab 30 Personen | 2 Freiplätze |
| Gruppe ab 50 Personen | 3 Freiplätze |

b) Erwachsene:
bei Versorgung durch das Hauspersonal

| Gruppen ab 10 bis 24 Personen | Gruppen ab 25 Personen | Gruppen ab 50 Personen |
|---|---|---|
| 15,00 €/P./N. | 15,00 €/P./N + 1 Freiplatz | 15,00 €/P./N. + 2 Freiplätze |

c) Last Minute:
Das Schullandheim kann kurzfristig freiwerdende Termine nach dem Prinzip „Last Minute“ über die örtliche Presse anbieten. Interessierten Gästegruppen kann hierbei ein Rabatt bei den Übernachtungsgebühren bewilligt werden.
(3) Zeltplatznutzung
Bei Nutzung des ausgewiesenen Zeltplatzes durch die Gästegruppen wird eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume in Höhe von 3,50 €/Person/Nacht erhoben. Die Teilnahme an den Verpflegungsleistungen ist auf Wunsch möglich.
Die Nutzung der Teeküche ist von Montag bis Freitag nicht möglich. Ausnahmen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
(4) Raumnutzung ohne Übernachtung für Vereine bzw. gemeinnützige Institutionen
Es gelten die Regelungen der Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Projekttagen für Schülergruppen des Landkreises ist kostenlos. Für außerkreisliche Schülergruppen gelten die Regelungen gemäß Satz 1.
Alle über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehenden Leistungen bzw. Anforderungen werden entsprechend dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
(5) Raumnutzung für private Feiern
Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Personen wird eine Tagesgebühr von 120,00 € berechnet.
In der Gebühr sind alle Nebenkosten enthalten.

### § 3
### Dienstleistungen

(1) Bettwäscheausleihe
Bereitstellung für max. 12 Nächte 3,60 €/Bettwäschegarnitur
(2) Fahrradausleihe
- für Schulklassen (inkl. Betreuer) 1,00 €/Rad/Ausleihtag
- für sonstige Gäste/-gruppen 5,00 €/Rad/Ausleihtag

(3) Nutzung der Spiel- und Beschäftigungsmaterialien:

| Dauer/ Aufenthalt | Anzahl Personen bis 15 | bis 30 | mehr als 30 |
|---|---|---|---|
| 1 - 3 Tage | 5,10 € | 7,70 € | 10,30 € |
| 4 - 6 Tage | 10,30 € | 15,40 € | 20,50 € |
| 7 - 9 Tage | 15,40 € | 23,00 € | 30,70 € |
| 10 - 12 Tage | 20,50 € | 30,70 € | 40,90 € |

Anmerkung: Die Berechnung der Kosten erfolgt grundsätzlich nach Klassen getrennt.

(4) Bereitstellung von Bastelmaterialien

Die Preise für die Bastelmaterialien werden in dem Schullandheim gesondert ausgewiesen.

(5) Bereitstellung des Grills

Für jede Bereitstellung des Grills wird eine Gebühr von 3,00 € berechnet. Sie beinhaltet bei Bedarf einen Korb mit Grillkohle, Grillanzünder und Streichhölzer. Jeder weitere Korb Grillkohle wird mit 2,60 € berechnet.

(6) Nutzung Grillplatz

Für jede Nutzung des Grillplatzes durch private Personen wird eine Gebühr von 1,00 € pro Person, mindestens aber 20,00 € berechnet.

## § 4
## Schadensersatz

(1) Bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum des Schullandheimes haftet der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie die vertragsabschließende natürliche bzw. juristische Person als Gesamtschuldner für die Kosten der Reparatur, falls diese nicht möglich ist, für die Kosten der Neuanschaffung. Gleiches gilt für den Verlust von Spiel- bzw. Beschäftigungsmaterial.

(2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen vom Träger des Schullandheimes ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Für die Kostentragung gilt die Regelung aus Absatz 1.

## § 5
## Vertragsabschluss

(1) Die Nutzung des Schullandheimes ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen beim Schullandheim „Täubertsmühle“, Friedersdorf in 03238 Rückersdorf des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Die Terminvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs unter Berücksichtigung von § 1 dieser Entgeltordnung. Auf Wunsch ist eine Umlenkung auf einen anderen Zeitraum möglich.

(2) Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Rückantwort (Aufenthaltsbestätigung) des Schullandheimes, bei Terminumlenkung jedoch erst mit zusätzlicher, schriftlicher Bestätigung durch den Antragsteller, zustande.

(3) Bis zu vier Wochen vor dem Anreisetermin kann die Abmeldung einzelner Personen erfolgen.

Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden.

Maßgebend ist das Datum des Posteingangs. Spätere Abmeldungen sind nur schriftlich unter Angabe und Nachweis von wichtigen Gründen möglich.

Die entsprechenden Nachweise werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von einer Woche, gerechnet vom Tag der geplanten Abreise an, schriftlich im Schullandheim vorliegen.

Erfolgt eine Abmeldung einzelner Personen erst am Anreisetag, werden die Kosten für das Mittagessen, Vesper (wenn gebucht) und Abendessen für den Anreisetag sowie das Frühstück für den darauffolgenden Tag in Rechnung gestellt.

(4) Falls die Anzahl der Personen erhöht werden soll, ist es ebenfalls erforderlich, sich umgehend mit dem Schullandheim in Verbindung zu setzen, damit die Bereitstellung weiterer Plätze geprüft werden kann. Ohne entsprechende schriftliche Absprache bleibt die Abweisung zusätzlicher Personen am Anreisetag vorbehalten.

(5) Eine Kündigung des Vertrages kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Schullandheim des Landkreises Elbe-Elster erfolgen.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger des Schullandheimes behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch kann bis 75 % der entgangenen Übernachtungskosten betragen.

(6) Das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich Gäste trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise halten und ihr weiterer Aufenthalt daher für andere Gäste bzw. Anlieger des Schullandheimes nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis für den zuvor vertraglich vereinbarten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch für die Begleitpersonen, werden vom Landkreis Elbe-Elster als Träger des Schullandheimes nicht übernommen.

(7) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände und Fälle höherer Gewalt berechtigen beide Vertragsseiten zur Kündigung des Vertrages. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## § 6
## Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach Abreise. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthaltes geltend zu machen.

(2) Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu dessen Unwirksamkeit.

## § 7
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung vom 18. Mai 2010 in der Fassung der Ersten Änderung der Entgeltordnung vom 19. April 2011 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 19. Mai 2014

*Christian Heinrich-Jaschinski*
*Landrat*

## Sitzungsplan für den Zeitraum 5. Juni 2014 bis 18. Juni 2014

***Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:***

| | |
|---|---|
| **16. Juni 2014** | **Kreisausschuss** |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster,<br>Sitzungszimmer 137<br>Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| **17. Juni 2014** | **Unterausschuss Jugendhilfeplanung** |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster,<br>Sitzungszimmer 137<br>Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |

***Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt am 11. Juni 2014 findet nicht statt.***

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## Duncker´scher Muskelegel - Fund bei einem Wildschwein

Bei einem in der Gemarkung Fermerswalde erlegten Wildschwein wurde bei der amtlichen Trichinenuntersuchung am 12.05.2014 mittels Digestionsmethode ein Befall mit dem „Duncker´schen Muskelegel“ festgestellt.
Der Befund bestätigte sich am 13.05.2014 mit Hilfe des Larvenauswanderungsverfahrens.
Beim Duncker´schen Muskelegel handelt es sich um eine Entwicklungsform (Mesozerkarie) eines Saugwurmes, der im Darm von Fuchs, Marderhund, Nerz und anderen Fleischfressern vorkommen kann. Die mit dem Kot ausgeschiedenen Eier entwickeln sich in mehreren Schritten, z. B. in Wasserschnecken und Fröschen, weiter. Werden diese Zwischenwirte von Wildschweinen gefressen, wandern die so aufgenommenen Mesozerkarien in die Muskulatur, in Organe und andere Gewebe aus.
Bei Verzehr von infiziertem, nicht ausreichend erhitztem Fleisch können Verbraucher an larvaler Alariose erkranken.
Nach Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung in Berlin ist Fleisch, in dem Duncker´sche Muskelegel festgestellt wurden, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet und muss fleischhygienisch als untauglich beurteilt werden. Diese Tierkörper müssen zur Unterbrechung des Infektionskreislaufes über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden.
Jäger werden aus diesem aktuellen Anlass nochmals aufgefordert, Kadaver, Tierkörperteile und Reste von Wildaufbrüchen immer fachgerecht zu entsorgen.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Tierkörper zur eventuellen Entnahme von Nachproben und zur Endbeurteilung verfügbar sein muss und eine Weitergabe bzw. ein Verkauf vor Abschluss der amtlichen Trichinenuntersuchung nicht statthaft ist.
*DVM Ilona Schrumpf*
*Amtstierärztin*

## Informationen zum Schornsteinfegerwesen

*Hier: Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)*
Messungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV und die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 22 der 1. BImSchV für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
Die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten sind wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks. Die Durchführung dieser Arbeiten darf nur durch Betriebe erfolgen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerksverordnung erfüllen. Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind u.a. verpflichtet, die nach der geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - ist am 22.03.2010 in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten sind bei den Vollzugsbehörden, den Herstellern, den Betreibern von Anlagen sowie dem Schornsteinfegerhandwerk Auslegungsfragen aufgetreten. Diese Auslegungsfragen stehen vorrangig im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen zu den Festbrennstofffeuerungen. Auf Grund zahlreicher Anfragen im Ordnungsamt zum Weiterbetrieb von Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, erläutere ich deshalb als für die im Landkreis Elbe-Elster zuständige Aufsichtsbehörde im Schornsteinfegerwesen die rechtliche Situation dazu. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Landkreises Elbe-Elster haben bereits wie folgt die Eigentümer von Festbrennstoffheizungen in ihren Kehrbezirken mündlich oder schriftlich informiert:

- die Grenzwerte entsprechend der 1. BImSchV sind zum 01.01.2015 einzuhalten. Die Messungen müssen bis zum 31.12.2014 erfolgen.
- Die Messpflicht für Heizkessel, welche mit dem Regelbrennstoff Holz betrieben werden, besteht seit dem Februar 2013. Für Heizkessel, welche mit dem Regelbrennstoff Kohle betrieben werden, besteht die Messpflicht seit September 2013.
- Voraussichtlich erfüllen die aus der ehemaligen DDR stammenden Heizungskessel (z.B. Forster-Etagenheizung, die GK und K Serien oder Harzer-Kessel) die Anforderungen nach der 1. BImSchV nicht. Deshalb werden unter Umständen der Austausch des Kessels und der Einbau eines dazugehörigen Pufferspeichers unumgänglich.
- Feuerstätten, welche bis zum 31.12.2014 errichtet werden, können die Anforderungen der Stufe 1 der 1. BImSchV erfüllen und erlangen Bestandsschutz.
- Ab dem 01.01.2015 dürfen dann nur noch Heizkessel eingebaut werden, welche die Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen.
- Die Betreiber der Feuerungsanlagen haben die Einhaltung der Anforderungen einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messung feststellen zu lassen. Dabei ist auch die Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffe überprüfen zu lassen. Danach dürfen Feuerungsanlagen nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

Kann der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen nicht erbracht werden, darf die Anlage nicht weiter betrieben werden und ist stillzulegen.
Gemäß § 22 der 1. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zulassen. Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, welche vor dem 22.03.2010 errichtet worden sind.
Möglich ist die Ausnahme, soweit sie im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.
Eine unbillige Härte kann z. B. vorliegen, wenn

- die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll.
- Sie zu Versuchs- und Forschungszwecken dient.
- Die Anforderungen der Verordnung nur geringfügig verfehlt werden oder
- Nachbesserungen technisch nicht möglich sind, Investitionen für eine neue Anlage

nicht vertretbar erscheinen, z. B. aus Altersgründen des Betreibers oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Betreibers und eine andere Möglichkeit der Wärmeerzeugung nicht vorhanden ist.
Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.
Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Da von einer Feuerungsanlage Rauch, Staub und Gerüche ausgehen können, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, vor allem die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft zu berücksichtigen.
Ein Antrag sollte ggf. folgende Angaben enthalten:

- Typ der Feuerungsanlage und Nennwärmeleistung (Typenschild des Anlagenherstellers).
- Art des eingesetzten Brennstoffs.
- Schornsteinhöhe.
- Abstand des Schornsteins zur nächstgelegenen Bebauung.

Keine Ausnahme lässt die Verordnung von der Pflicht zur Überwachung der Feuerungsanlage zu, d.h. die wiederkehrenden Messungen nach der 1. BImSchV und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§ 1 Abs. 1 SchfHwG) sind auch bei einer erteilten Ausnahme durchführen zu lassen.

Für die Entscheidung über die Ausnahmeerteilung können Gebühren erhoben werden. Die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 22 der 1. BImSchV für bestehende Festbrennstofffeuerungsanlagen und damit die Bearbeitung von Anträgen obliegt dem Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg.
Dieses Amt hat dazu ein Formblatt entwickelt, welches auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde, abgerufen werden kann. Zu empfehlen ist in diesem Zusammenhang, seinen Schornsteinfeger zum Ausfüllen des Formblattes zu Rate zu ziehen.
Genauere Auskünfte zur Ausnahmeregelung und Antragstellung erhalten Sie im o.g. Amt unter der Telefonnummer 03535 / 46 26 96, Ansprechpartner Herr Schrey oder unter der Telefonnummer 03535 / 46 26 52, Ansprechpartner Herr Lieske.

*Ilona Thiele*
*SB Schornsteinfegerwesen*

## Ende der Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

**Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter www.lkee/Aktuelles-Kreistag.de.**

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 07.05.2014 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 07.05.2014

*gez. Ladewig* *Siegel*
*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

### 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

### Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07.05.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt geändert:

**a. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**
„Die Grundgebühr beträgt je Monat bei einer Nennleistung des Wasserzählers
bis einschließlich Qn 2,5: 10,86 EUR
bis einschließlich Qn 6: 26,07 EUR
bis einschließlich Qn 10: 43,44 EUR
bis einschließlich Qn 15: 65,16 EUR.
Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr nach Tagen anteilig berechnet."

**b. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**
„Die Mengengebühr beträgt 2,78 EUR je Kubikmeter Trinkwasser."

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Luckau, den 07.05.2014

*gez. Ladewig* *Siegel*
*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachungsanordnung

*Hiermit ordne ich an, dass die am 07.05.2014 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.*

Luckau, den 07.05.2014

*gez. Ladewig* *Siegel*
*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

### 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

### Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07.05.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 26.02.2014 wird wie folgt geändert:

**a. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:**
„Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt bei einer Kleinkläranlage ohne biologische Reinigungsstufe und bei einer Nennleistung des Wasserzählers von
maximal Qn 2,5: 16,81 EUR/Monat,
maximal Qn 6: 40,35 EUR/Monat,
maximal Qn 10: 67,25 EUR/Monat,
maximal Qn 15: 100,87 EUR/Monat."

**b. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**
„Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

**c. § 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**
„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen."

**d. § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:**
„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Crinitz erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig."

**e. Nach § 12 Absatz 5 wird Absatz 6 neu eingefügt:**
„Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Nennleistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Luckau, den 07.05.2014

*gez. Ladewig* *Siegel*
*Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher*

# Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben" (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518,
Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der **Zeit von Juli 2014 bis Februar 2015** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben" sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. 1/2011, Nr.33 ) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.
Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.
**Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts.**
Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.
Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.
Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben", Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

Wiederau, den 15.05.2014

*gez. Claus*
*Verbandsvorsteher*

## Ende der Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

**Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter www.lkee/Aktuelles-Kreistag.de.**

IMPRESSUM

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155 www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

# Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat -
Herr Heinrich-Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service
Erster Beigeordneter, Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit
Dezernent - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales
Beigeordneter und Dezernent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregionale Koordinierung
Fachdezernent -
Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
Amtstierarzt -
Frau DVM Schrumpf, Ilona
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal, Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und Sportamt
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -
Frau Fischer, Dagmar
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Beyer, Marina,
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte
Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274
***Frauenhaus Finsterwalde***
Schutzeinrichtung für Opfer häuslicher Gewalt
im Landkreis Elbe-Elster
Rund um die Uhr unter 03531 703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte
Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter
Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister -
Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 46-1218

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Prager, Thomas
Anhalter Straße 7,
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiterin - Frau Hähnlein, Andrea
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster
Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung:
03535 247875
Tel. Sozialberatung:
03535 462665
E-Mail:
pflegestuetzpunkt@lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetzpunkt